

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Mögglingen (B 29)
Ostalbkreis

Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung (Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz)

vom 15.09.2022

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der mit den Änderungsbeschlüssen Nr. 4, 5, 6 und 7 nachträglich beigezogenen Grundstücke des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Mögglingen (B 29) liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus

**vom 05.12. bis 16.12.2022 in den Rathäusern von Mögglingen und Essingen
jeweils zu den üblichen Öffnungszeiten.**

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung der mit den Änderungsbeschlüssen Nr. 4, 5, 6 und 7 nachträglich beigezogenen Grundstücke wird bestimmt auf

Dienstag, den 06.12.2022, um 19 Uhr in der Remshalle in Essingen.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Ein Beauftragter des Landratsamts -untere Flurbereinigungsbehörde- wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern.

Beauftragte des Landratsamtes Ostalbkreis -untere Flurbereinigungsbehörde- stehen für Einzelauskünfte zur Verfügung

**am Montag, den 12.12.2022 von 8 – 12 Uhr und von 13 – 18 Uhr im Feldbüro der Flurbereinigung
Mögglingen (B 29) im JuCa Mögglingen, Bahnhofstraße 46, 73563 Mögglingen**

Die Beteiligten können im Anhörungstermin, im Zuge der Einzelauskünfte und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher mit den Änderungsbeschlüssen Nr. 4, 5, 6 und 7 zu dem Gebiet der Flurbereinigung Mögglingen (B 29) nachträglich beigezogener, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde unter folgender Adresse erheben: Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim, Obere Straße 13, 73479 Ellwangen. Die Einwendungen werden vom Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch

nicht mitgeteilt. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die Ergebnisse der Wertermittlung der mit den Änderungsbeschlüssen Nr. 4, 5, 6 und 7 nachträglich beigezogenen Grundstücke fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

1. gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung der mit den Änderungsbeschlüssen Nr. 4, 5, 6 und 7 nachträglich beigezogenen Grundstücke nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb von 1 Monat Widerspruch erhoben werden kann,
2. die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für alle mit Änderungsbeschlüssen 4,5,6 und 7 nachträglich beigezogener Grundstücke gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligte bindend.
3. die Wertermittlung für alle anderen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, die **nicht** mit Änderungsbeschluss Nr. 4, 5, 6 und 7 nachträglich beigezogen wurden, bereits unanfechtbar festgestellt ist.

Das zugestellte Verzeichnis der in das Flurbereinigungsgebiet eingebrachten Grundstücke ist zum Erläuterungs- und zum Anhörungstermin mitzubringen.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.

Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit dazugehörigen Karten und Wertrahmen auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2476) eingesehen werden.

gez. Kächele